

# **KULTURKREIS SPRINGE**

## **SATZUNG**

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kulturkreis Springe“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Springe.
3. Der Verein ist nach Maßgabe der Vorschriften der § 21 ff. Bürgerliches Gesetzbuch gegründet und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Springe eingetragen werden.

### § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Kulturkreis Springe widmet sich der Pflege und Förderung des kulturellen Lebens vor allem in der Stadt Springe. Er organisiert und führt kulturelle Veranstaltungen durch wie z. B. Konzerte, Lesungen, Kunstausstellungen, Theatervorführungen.
3. Der Kulturkreis Springe arbeitet eng mit anderen kulturellen Vereinen und Organisationen in Springe zusammen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein darf seine Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen

### § 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand zu Händen des Vorsitzenden. Der Vorstand entscheidet innerhalb eines Monats über den Antrag.
2. Jedes volljährige Mitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Es kann Anträge stellen und Anregungen zum Vereinszweck geben. Auch außerhalb der Mitgliederversammlung können Mitglieder Anregungen an den Vorstand richten, die dieser in den Vorstandssitzungen zu behandeln hat.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten jährlichen Beitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag soll in der Regel im Rahmen eines Einzugsverfahrens bis zum 31. März des laufenden Jahres abgebucht werden. Neuen Mitgliedern wird der Jahresbeitrag zu gegebener Zeit abgebucht. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung auch nach Mahnung nicht nach und hat der Vorstand nicht eine Einzelfallregelung im Benehmen mit dem Mitglied beschlossen, wird es zum Jahresende nicht weiter als Mitglied geführt.
4. Zu Veranstaltungen des Vereins erhalten die Mitglieder bevorzugten Zutritt.

5. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Sie versehen ihre Aufgabe ehrenamtlich und können nach Beschluss des Vorstandes die Auslagen die durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, ersetzt bekommen.
6. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären und kann nur zum Jahresende erfolgen.

#### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod,
  - b) Erlöschen der Rechtspersönlichkeit,
  - c) Austritt,
  - d) Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grunde erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung verstößt oder trotz dreimaliger Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch schriftlich begründeten Beschluss. Dagegen kann das Mitglied die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses bei dem Vorstand schriftlich einlegen. Über die Beschwerde muss in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden.

#### § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

#### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder sind mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen vom Vorsitzenden des Vereins zur Mitgliederversammlung einzuladen. Es muss jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden, auf der der Vorstand über die Arbeit berichtet und einen Geschäftsbericht abgibt.
2. Die Einladungen können, soweit dies in der Mitgliederkartei vermerkt ist, elektronisch versandt werden. Dabei gilt die Absendung als Zustellung. Soweit die Einladung durch Brief erfolgt, gilt dieser am dritten Werktag nach Absendung als zugestellt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Wahl des Vorstandes;
  - b) die Wahl zweier Mitglieder als Rechnungsprüfer;
  - c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - d) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
  - e) die Abnahme der Jahresrechnung;
  - f) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
  - g) die Änderung der Satzung;
  - h) die Auflösung des Vereins;
  - l) die Bestellung von Liquidatoren;
  - j) die Verfügung über das Vereinsvermögen nach Auflösung des Vereins;
  - k) Anträge der Mitglieder.

4. In der Einladung hat der Vorstand die zu behandelnden Punkte zu benennen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

#### § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus
  - a) dem oder der Vorsitzenden
  - b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem oder der Schatzmeister/in
  - d) dem oder der Schriftführer/in.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist getrennt und geheim abzustimmen.
3. Nach Ablauf der drei Jahre endet die Mitgliedschaft im Vorstand automatisch und es ist eine erneute Vorstandswahl durchzuführen, wobei der alte Vorstand wiedergewählt werden kann. Wird kein Vorstand gewählt ist der Verein aufzulösen.
4. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung hat der/die Schriftführer/in ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Vermögen des Vereins zu verwalten.
6. Je zwei Vorstandsmitglieder, wobei ein Mitglied der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss, vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 9 Beirat

Es kann ein Beirat gebildet werden. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können sachkundige Persönlichkeiten in den Beirat berufen. Zu den Sitzungen des Beirates lädt der/die Vorsitzende des Vorstandes ein.

#### § 10 Finanzen

1. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins. Er/Sie hat die laufenden Ausgaben des Vereins und die vom Vorstand beschlossenen Ausgaben zu tätigen und über die Ausgaben und Einnahmen Buch zu führen.
2. Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins sind neben dem/der Schatzmeister/in auch der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Diese haben dem/der Schatzmeister/in unverzüglich die Verfügungen zur Übernahme in die Buchführung zu berichten.
3. Nach Abschluss des Geschäftsjahrs legt der/die Schatzmeister/in die Jahresrechnung dem Vorstand vor. Er veranlasst die Rechnungsprüfung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich, zur Änderung des Zwecks des Vereins die Einwilligung aller Mitglieder.

## § 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder herbeigeführt werden.
2. Die Auflösung ist als einziger Punkt der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung den Mitgliedern in der Ladung bekanntzugeben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder im Sinne der Vorschriften der §§ 26 bis 53 und 76 BGB.

## § 13 Übergangsregelungen

1. Im ersten Jahr nach Umstellung des Geschäftsjahres endet das Geschäftsjahr mit dem 31.12.
2. Die Amtszeit des jetzigen Vorstands endet mit Inkrafttreten dieser Satzung durch Eintragung ins Vereinsregister.

## § 14 Schlussformulierungen

1. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB.
2. Diese Satzung ersetzt mit der Eintragung im Vereinsregister die Satzung vom 22.06.1971 in der derzeit geltenden Fassung vom 23.02.2015.